

**Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
für den weiterbildenden Fernstudiengang  
Energiemanagement des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften  
der Universität Koblenz**

**Vom 16. September 2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des HOCHSCHULGESETZES vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 3. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 10. September 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 9. Juli 2019 (Mitteilungsblatt 3/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 101 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bachelorstudium“ die Zahl und die Worte „mit 180 LP“ eingefügt und werden nach dem Wort „Hochschule“ die Zahl und Worte „mit 180 LP“ gestrichen sowie ein Semikolon gesetzt. wird das Wort „Fernlehrtexte“ durch das Wort „Fernlehrinhalte“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Semikolon die folgenden Worte eingefügt:

„falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte aufweist, gelten 180 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht“

und wird ein Semikolon gesetzt.

cc) In Satz 1 Nummer 2 wird nach dem zweiten Semikolon das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „zusätzlich“ das Wort „muss“ eingefügt sowie werden nach dem Wort „Erststudium“ die Worte „erbracht werden“ eingefügt.

dd) Nach Nummer 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

b) In Absatz 2 wird das Gliederungszeichen „(2)“ gestrichen.

c) Das Gliederungszeichen „(2)“ wird vor dem Satz 2 des bisherigen Absatz 2 gesetzt.

4. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „mindestens“ das Wort „fünfjährige“ durch die Worte „dreijährige einschlägige“ ersetzt und werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „wovon mindestens drei Jahre“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie wird nach dem Wort „Energiemanagement“ das Wort „aufweisen“ durch das Wort „aufweist“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Portfolio“ durch die Worte „Mündliche Prüfungen“ ersetzt und wird nach den Worten „Klausuren (§ 13)“ ein Komma gesetzt sowie werden die Worte „Fallstudie (§ 16a), Projektarbeiten (§ 16b)“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze eingefügt:

„Die Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn des Semesters ausgewiesen werden.“

c) In Satz 5 werden die Worte „an den insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen“ durch die Worte „am Laborpraktikum des Moduls EM 04 ‚Mess- und Regelungstechnik‘“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Anerkennung und“ vorangestellt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz zu erbringen ist.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „anerkannt“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz angefügt:  
„Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „bzw. angerechnet“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung bzw.“ eingefügt und wird Satz 2 gestrichen.
- f) In Absatz 7 Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b) in Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt und werden die Worte „die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 werden die Worte „einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter“ durch die Worte „einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
9. In § 8 wird in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils der Verweis auf „§ 56 HochSchG“ durch den Verweis auf „§ 57 HochSchG“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Zu den Studienleistungen zählt die Lösung und Bearbeitung der Fragestellungen der Kontrollaufgaben.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte und die Zahlen „unter 1. und 2. Genannten“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen die

1. Klausuren,
2. Einsendeaufgaben,
3. Mündliche Prüfungen,
4. Hausarbeiten,
5. Fallstudien,
6. Projektarbeiten und
7. die Masterarbeit.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Studienbegleitende Portfolio-Arbeiten (§ 15) und“ gestrichen und wird nach dem Wort „Hausarbeiten (§ 16)“ ein Komma gesetzt sowie die Worte „Fallstudien (§ 16a) und Projektarbeiten (§16b)“ angefügt.

b) In Absatz werden die Worte „mit Ausnahme von Klausuren“ durch das Wort „onlinebasiert“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „in der Lage sind“ eingefügt und wird danach ein Komma gesetzt sowie nach dem Wort „diskutieren“ das Wort „vermögen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens“ und „jedoch nicht länger als 150 Minuten“ gestrichen.

13. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angaben „5 – 7“ durch die Angaben „8 – 10“ sowie die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

14. § 15 erhält die folgende Fassung:

### **„§ 15**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Für die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis kann der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches und/oder des betreffenden Studiengangs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei ihnen eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der LANDESVERORDNUNG ZUR ERPROBUNG ELEKTRONISCHER FERNPRÜFUNGEN AN DEN HOCHSCHULEN vom 19. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung als mündliche Fernprüfungen durchgeführt werden.“

15. In § 16 Absatz 1 werden die Worte „des weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“ gestrichen.

16. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

### **„§ 16a Fallstudien**

(1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Fallstudie beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 – 10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

### **§ 16b Projektarbeiten**

(1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 – 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“

17. In § 17 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Portfolio oder“ gestrichen.
18. In § 19 Absatz 3 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 69 Abs. 6 HochSchG“ durch den Verweis auf „§ 69 Abs. 7 HochSchG“ ersetzt.
19. Der Anhang 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
20. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

### **Artikel 2**

(1) Die Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Studierende, die ihre Schwerpunktwahl bereits getroffen haben, behalten diese gemäß der bisherigen Regelung bei. Studierende vor dem 4. Fachsemester, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch keine Schwerpunktwahl getroffen haben, können aus allen Schwerpunkten wählen. Über Ausnahmen entscheidet in beiden Fällen der Prüfungsausschuss.

Koblenz, den 16. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

## Anhang 1

Anlage: Studienverlaufsplan inkl. Prüfungsplan						
Sem.	Modulcode	Modultitel	Modulprüfung	Studienleistung	Präsenzveranstaltung	
1-WS	EM 01	Angewandte Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	Klausur	x	x	
	EM 02	Angewandte Elektrische Energietechnik	Klausur	x		
	EM 03	Projekt- und Qualitätsmanagement	Projektarbeit	x		
2-SS	EM 04	Mess- und Regelungstechnik <sup>1</sup>	Einsendeaufgabe	x	x	
	EM 05	Integration und Management dezentraler Energieversorgung	Einsendeaufgabe	x		
	EM 06	Rationelle Energieanwendung in der Industrie	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	x		
3-WS	EM 07	Energiewandlung, -speicherung, -transport und -verteilung	Fallstudie	x	x	
	EM 08	Konventionelle Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung	Klausur	x		
	EM 09	Regenerative Energieerzeugung I – Bioenergie + Solarenergie	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	x		
4-SS	EM 10	Regenerative Energieerzeugung II – Windenergie + Geothermie	Klausur	x	x	
	EM 11	Energiemanagement	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	x		
	<b>Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:</b>					
	EM 12	Energierecht	Einsendeaufgabe	x		
	EM 13	Energiehandel	Einsendeaufgabe	x		
	EM 14	Elektromobilität und alternative Kraftstoffe für mobile Anwendungen	Einsendeaufgabe	x		
	EM 15	Energiemanagement in Gebäuden und Kommunen	Einsendeaufgabe	x		
EM 16	Wasserstoff	Einsendeaufgabe	x			
5-WS	MT	Masterarbeit und Präsentation				

Bis auf die Masterarbeit mit 18 ECTS-Leistungspunkten hat jedes Modul 6 ECTS-Leistungspunkte. Die angegebenen modulübergreifenden Präsenzveranstaltungen sind jeweils eintägig und die Teilnahme ist optional.

<sup>1</sup> Die Teilnahme am eintägigen Laborpraktikum ist verpflichtend.